



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Ingenieurbüro Lutz Lange
Am Schürmannshütt 38c

47441 Moers

Dienstgebäude Cecilienallee 2

WWW: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>
X.400: C=de;A=dbp;P=dvs-nrw;
O=bezreg-duesseldorf;S=poststelle
E-Mail: pressestelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Telefon: (0211) 475-0
Durchwahl: (0211) 475-2566
Telefax: (0211) 475-2998
Zimmer: 2066

Auskunft erteilt: **Herr Rapp**
Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):
51.2.7.02.25 - 13 / 94
Ihr Zeichen und Tag:
Düsseldorf
18.12.1997

Betr.: Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz -AbgrG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (GV NW Seite 922 / SGV NW 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW Seite 425)
hier: Abgrabung in der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 4, Flurstück 15 tlw. und in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 8 Flurstück 174 tlw.

Antragsteller/-in: Fa. H. Nottenkämper oHG, Vogesenstraße 30, 46119 Oberhausen

A.
Sehr geehrter Herr Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Ihren Antrag im Auftrag der Firma H. Nottenkämper oHG vom 27.06.1994 genehmige ich gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Wiederverfüllung und Herrichtung (Rekultivierung) sowie gemäß der §§ 39, 40 des Landesforstgesetzes die befristete Waldumwandlung der folgenden Grundstücke:

Gemeinde/Stadt:	Hünxe	Schermbeck
Gemarkung:	Gartrop - Bühl	Gahlen
Flur:	4	8
Flurstück(e):	15(tlw.)	174(tlw.)

Sprechzeiten: montags 8.30 - 15.00 Uhr,
donnerstags 8.30 - 14.30 Uhr und am
1. Dienstag im Monat bis 18.00 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung

Telefax (Zentral)
(0211) 475-2671
Telefax 85 84 938
rp df

Zu erreichen mit:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn-Linien U78, U79
bis Klever Straße

Konto der Regierungshauptkasse
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf
(BLZ 300 500 00) Kto. 4 100 012

1. Hinweis auf Zuständigkeit

Mit Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16.06.1994 ist u.a. auch § 8 Abs. 1 des Abgrabungsgesetzes geändert worden (GuV 1994, S. 418).

Meine Zuständigkeit in Abgrabungsangelegenheiten ist deshalb mit Erlaß dieser Entscheidung und der Durchführung eines evtl. hiergegen gerichteten Rechtsmittelverfahrens erschöpft. Zukünftige Genehmigungsbehörde ist nunmehr gemäß § 8 Abs. 1 AbgrG die Kreisordnungsbehörde. Soweit in dieser Entscheidung die Genehmigungsbehörde angesprochen wird, ist die nunmehr gemäß § 8 Abs. 1 AbgrG zuständige Kreisordnungsbehörde gemeint und zuständig, in Ihrem Fall somit der Landrat des Kreises Wesel.

2.

Der den Abgrabungsvorgang betreffende Teil dieser Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Ton.

3.

Das Unternehmen trägt die Kosten des Verfahrens.

Sollten durch das Vorhaben Schäden entstehen, so haftet das Unternehmen gegenüber Dritten.

Ich weise Sie auf Ihre Verkehrssicherungspflicht hin.

4.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und maßgebend für die Ausführung der Abgrabung (einschließlich der Herrichtung) soweit nicht durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eine andere Regelung getroffen ist:

a) Antragsschreiben vom 27.06.1994

b) Antragsunterlagen aus Juni 1994

- | | |
|--|--------------|
| 1) Übersichtsplan | M 1 : 25.000 |
| 2) Lageplan / planerische Vorgaben | M 1 : 5.000 |
| 3) Naturräumliche Ausstattung: Relief | M 1 : 2.500 |
| 4) Naturräumliche Ausstattung: Biotope | M 1 : 5.000 |
| 5) Realnutzung | M 1 : 5.000 |
| 6) Übersichtsbogen | |

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 7) Erläuterungsbericht | |
| 8) Biotoptypenplan | M 1 : 1.000 |
| 9) Abbauplan | M 1 : 1.000 |
| 10) Rekultivierungsplan | M 1 : 1.000 |
| 11) Schnitt | M 1 : 500 |
- c) Hydrogeologische Bewertung des Ingenieurbüros Siedek und Kügler aus September 1995
- d) Fachgutachterliche Stellungnahme zur potentiellen Durchwurzelbarkeit der mineralischen Abdichtung des Ing.- büros Lutz Lange vom 08.09.1997

B.

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden

Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen):

1. Beginn der Abgrabung und Befristung des Vorhabens

Nach § 9 Abs. 1 AbgrG muß mit der Abgrabung spätestens drei Jahre nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung begonnen werden.

Unter Beginn der Abgrabung im Sinne dieser Entscheidung fallen schon die vorbereitenden Arbeiten auf dem Vorhabensgelände, nämlich Abschieben des Oberbodens.

Die Abgrabung und Herrichtung muß spätestens bis zum 31.12.2003 beendet sein.

Die Genehmigungsbehörde ist von der Beendigung der Abgrabung in Kenntnis zu setzen (Auflage).

2. Zusätzlich einzuholende Erlaubnis

Da durch die Abgrabung Grundwasserdeckschichten in großer Mächtigkeit abgetragen werden, ist neben dieser Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landrat des Kreises Wesel, Amt für Bauordnung, Wasser- und Abfallwirtschaft einzuholen. Sie muß vor Entfernen des Oberbodens vorliegen.

3. Sicherheitsleistung

3.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Die gemäß 10 AbgrG zur Sicherung der Herrichtung (Rekultivierung) der zur Abgrabung genehmigten Flurstücke zu leistende Sicherheit wird antragsgemäß auf 154.000,-- DM festgesetzt.

3.2.

Von diesem Betrag entfallen auf den ersten Bauabschnitt DM 77.000,-

Die Sicherheitsleistung für den weiteren Bauabschnitt ist vor Beginn der Abgrabung einschließlich der vorbereitenden Arbeiten für diesen Abschnitt unter Angabe des o.a. Aktenzeichens bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

3.3.

Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaftserklärung einer Bank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB ausreichend. Mit den Arbeiten darf, unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen, erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung der Genehmigungsbehörde für die Bürgschaft bei dem Unternehmen vorliegt (Bedingung).

3.4.

Ich weise darauf hin, daß

- für die erforderliche mindestens dreijährige Garantiepflege nach Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen eine verminderte Sicherheitsleistung zurückbehalten werden kann,
- die Sicherheit auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden kann, die durch Abweichung von evtl. Herrichtungspflichten entstehen (§§ 7 Abs.5, 9 Abs.2 AbgrG),
- es vorbehalten bleibt, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen, insbesondere für den Fall, daß die Kosten der Herrichtung, zu der die Antragstellerin gemäß § 2 Abs. 1 AbgrG verpflichtet ist, um 10 % oder mehr steigen,
- die durch die Erfüllung der Herrichtungsaufgaben entstehenden Kosten durch die Sicherheitsleistung nicht nach oben begrenzt werden.

3.5.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 10 AbgrG.

3.6. Rückgabe / Umschreibung der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann auf Antrag auf den folgenden Abbauabschnitt umgeschrieben werden. Die ganze oder teilweise Freigabe der Sicherheitsleistung ist bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Nachweis über die vollständige oder teilweise Abnahme der Herrichtung ist beizufügen. (Auflage).

4. Vermessung

4.1. Vermessung vor Beginn der Abgrabung (Bedingung)

Vor Beginn der Abgrabung und der Einzäunung der Abgrabungsfläche sind durch einen öffentlich-bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur folgende vermessungstechnischen Voraussetzungen zu schaffen:

Die Flurstücksaußengrenzen des gesamten Abgrabungsgebietes (= Vorhabensaußengrenze) sind katastermäßig durch eine Grenzanzeige (Bereichsanzeige) in die Örtlichkeit zu übertragen. Diese Grenzanzeige ist in einem Vermessungsplan im Maßstab 1 : 1000 (auf der Grundlage des Abbauplanes) mit den Grenzsignaturen darzustellen. Die Grenzanzeige muß den Verlauf der Vorhabensgrenzen klar erkennen lassen.

Im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde als Überwachungsbehörde ist ein Höhenfestpunkt zu setzen, auf NN einzumessen und in dem o. a. Vermessungsplan darzustellen.

4.2. Vermessung vor Beginn der Abgrabung in einzelnen Abschnitten (Bedingung)

Vor Beginn der Abgrabung und Einzäunung des Abgrabungsgeländes bezogen auf die einzelnen Abbauabschnitte sind durch einen selbständigen, unabhängigen Vermessungsingenieur, der nicht zwingend öffentlich bestellt sein muß, folgende vermessungstechnischen Voraussetzungen zu schaffen:

- a) An den Eckpunkten der jeweiligen zum Abbau anstehenden Abbauabschnitte und entlang ihrer Grenzen sind "rot makierte" Pflöcke so zu setzen, daß
 - die einzuhaltenden Grenzabstände zu den Flurstücksaußengrenzen sowie
 - die Grenzen des jeweiligen Abbauabschnitts klar zu erkennen sind.
- b) Es sind hierzu Pflöcke aus Holz oder Metall mit einem Durchmesser von mindestens 12 cm und einer Länge von mindestens 1,5 m, standfest 0,5 m im Boden versenkt, zu verwenden.

- c) Die Markierungspflöcke und der Höhenfestsetzungspunkt sind bis zur Abnahme zu erhalten und ggf. unaufgefordert zu ersetzen.
- d) Die Standorte dieser Markierungspflöcke sind ebenfalls in dem oben genannten Vermessungsplan darzustellen.

Der Vermessungsplan ist hinsichtlich der einzelnen Abbauabschnitte jeweils zu vervollständigen - also fortzuschreiben -, bis ein Kompletplan vorliegt. Ein Exemplar des aktuellen Vermessungsplanes ist bei der Abgrabung verfügbar zu halten.

Die roten Markierungspflöcke können auch durch dauerhafte Markierungen an der fest installierten Zaunanlage ersetzt werden.

4.3. Vorlage des Vermessungsplanes

Der o.a. aktuelle Vermessungsplan ist der Genehmigungsbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Vorlage des Planes bzw. seine Ergänzungen muß jeweils 14 Tage vor Beginn der Abgrabung bzw. eines weiteren Abgrabungsabschnittes erfolgen (Bedingung).

4.4. Anzeige der Vermessung

Einzelheiten bezüglich der Vermessung bzw. der Auspflockung sind vor Beginn der Arbeiten mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen; ebenso ist die Durchführung der Vermessungs- und Markierungsarbeiten zwei Wochen vor Beginn der Arbeit diesem anzuzeigen.

4.5. Vermessung für Endabnahme

Zur Endabnahme sind mit dem Abnahmeantrag vollständige Vermessungsunterlagen einschließlich der für die Teilabnahme zu fertigenden Unterlagen vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, die Böschungsprofile und Grenzabstände an fünf beliebigen Stellen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur auf Kosten des Unternehmens vermessen zu lassen, um die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen überprüfen zu können.

Sollten sich Abweichungen ergeben, die die in der Genehmigung festgelegten Toleranzen überschreiten, kann von der Genehmigungsbehörde eine Vermessung weiterer Abschnitte sowie ggf. aller Abgrabungsabschnitte gefordert werden.

Dem beauftragten Vermessungsingenieur sind vom Abgrabungsunternehmen die vollständigen Vermessungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Erschließung

5.1. Verkehrserschließung

Die Erschließung erfolgt - wie in den Planunterlagen vorgesehen - durch Anbindung des Geländes an die Deponiezufahrt / Meesenmühlenweg. (Bedingung).

5.2. Befahrbarkeit der Zufahrt

Die Zufahrtswege zum Betriebsgelände müssen auf Dauer befahrbar und der Einsatz von Rettungsfahrzeugen und -geräten ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Zur Vermeidung von Staubbelästigungen und bei der Benutzung von Fahrwegen sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, daß Sand und ähnliche Materialien durch Lastkraftwagen verschleppt werden.

Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege durch die zur Abgrabung fahrenden bzw. von ihr kommenden Fahrzeuge sind zu vermeiden. Sich evtl. doch ergebende Verschmutzungen sind sofort - ggf. durch Einsatz einer Straßenreinigungsmaschine - zu entfernen.

6. Anzeige- und Hinweispflichten

6.1. Zuständige Person

Vor Beginn der Abgrabung ist der Genehmigungsbehörde und dem zuständigen Staatlichen Umweltamt die für die Durchführung der Maßnahme zuständige Person und deren Vertreter mit Name und Anschrift sowie Telefonnummer (auch nach Betriebsschluß) schriftlich mitzuteilen. Ein evtl. Wechsel der Zuständigkeit ist unverzüglich anzuzeigen (Auflage).

6.2. Firmenschild

Im Bereich der Zufahrt ist ein Firmenschild aufzustellen, auf dem die Art des Vorhabens sowie der Name und die Anschrift des Genehmigungsinhabers angegeben sind (Auflage).

7. Abbau

7.1. Anzeige der Abgrabungs- und Herrichtungsarbeiten

Für jeden Bauabschnitt einschließlich Betriebsstandort ist der Beginn der Arbeiten einschließlich vorbereitender Arbeiten auf den o.a. Grundstücken, der voraussichtliche Abschluß der Arbeiten sowie die voraussichtliche Beendigung der Rekultivierung der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt jeweils zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (Auflage).

7.2. Abbauabschnitte

Der Abbau hat in räumlichen und zeitlichen Abschnitten entsprechend dem genehmigten Abbauplan zu erfolgen.

7.3. Abbautiefe

Der Abbau wird abweichend vom Antrag bis zu einer Tiefe von 35 m über NN genehmigt.

Der Abbau bis zur beantragten Abbautiefe von 25 m über NN kann nur erfolgen, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, daß die Lintorfer Schichten bis 5,00 m unter der beantragten Abbausohle ungestört anstehen. Dazu sind im Abbauabschnitt 1, drei und im Abbauabschnitt 2, zwei Bohrungen im Trockenbohrverfahren bis auf 20 m über NN abzuteufen. Das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt Duisburg mitzuteilen. Eine Fortsetzung des Abbaus ist erst nach entsprechender Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde zulässig.

In der erforderlichen Genehmigung sind die Verfüllhöhen und die Zuordnungswerte des Verfüllmaterials (Ziffer 9.2 ff dieses Bescheides) neu zu regeln.

Die Bohrkerns sind zur Beweissicherung bis nach der Herrichtung aufzubewahren. Die Bohrlöcher sind mit geeignetem Material wasserdicht zu verschließen.

Bei Vorhandensein eines gespannten Grundwasserspiegels ist zusätzlich die Sicherheit gegen hydraulischen Grundbruch nachzuweisen.

7.4. Böschungsherstellung

Zur Verminderung des anfallenden Niederschlagswassers und zur Vermeidung tiefgreifender Erosionen ist in der Mitte der Böschung eine 5 m breite Berme anzulegen. Oberhalb und unterhalb der Berme können die Einzelböschungen in einem Neigungsverhältnis von 1 : 1,2 (ca. 39°) hergestellt werden. Auf den Bermen ist das anfallende Niederschlagswasser hangseitig zu fassen und geordnet abzuleiten. Einzelheiten sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis zu regeln.

7.5. Böschungssicherung

Zur Böschungssicherung ist die Wasserhaltung in der Grube zu planen und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Antrages auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ein entsprechender Plan vorzulegen.

Bei Trockenheit ist die anstehende Tonschicht, insbesondere die Böschung, zur Verhinderung von Trockenrissen zu befeuchten.

7.6. Abstände

Zur Bemessung der Abgrabungsflächen ist von Wegen und unbebauten Nachbargrundstücken mindestens ein Schutzstreifen von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten, soweit nicht in den Planunterlagen größere Abstände vorgesehen sind.

7.7. Verwendung und Lagerung des Oberbodens und des Abraummaterials

7.7.1. Verwendung des Oberbodens

Der Oberboden ist sorgfältig und getrennt von evtl. ebenfalls vor der Abgrabung zu entfernenden Schichten (= Abraum) auf der gesamten Abgrabungsfläche je nach dem Vorrücken des Baggerbetriebes abschnittsweise in voller Mächtigkeit abzutragen und zur späteren Wiederverwendung **getrennt von anderem Abraum** sachgemäß in Mieten zu lagern und mit geeigneten Mitteln lebend zu erhalten. Soweit der Oberboden für die Rekultivierung nicht benötigt wird, bedarf der Verkauf und die sonstige Verwendung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

7.7.2. Verwendung des Abraummaterials

Nach Abtragung der Oberbodenschicht ist das Abraumaterial abzutragen und zur späteren Wiederverwendung ebenfalls in Mieten zu lagern.

Soweit der Abraum für die Rekultivierung nicht benötigt wird, bedarf der Verkauf und die sonstige Verwendung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

7.7.3.

Die gerodeten Baumstubben sowie der anfallende Schlagabraum sind entweder aus dem Abtragungsgelände abzufahren und auf einer dafür zugelassenen Deponie schadlos zu beseitigen oder aber gemäß § 4 der Pflanzen - Abfall - Verordnung vom 06.07.1978 zu beseitigen.

7.7.4. Lagerung von Oberboden und Abraum

Die Lagerung von Oberboden und Abraum auf den Schutzstreifen ist nur **insoweit und** so lange gestattet, als der Fortschritt der Herrichtungsarbeiten hiervon nicht behindert wird.

8. Zaun und sonstige Sicherungsmaßnahmen

8.1. Zaun

Die Betriebsflächen, also Betriebsgelände sowie die Flächen, auf denen mit der Abgrabung oder mit vorbereitenden Arbeiten begonnen werden soll, sind vor Beginn der Arbeiten jeweils gegen unbefugtes Betreten etc. durch einen 2 m hohe Einzäunung mit Maschendraht oder vergleichbarem Material zu sichern.

Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante muß mindestens 5 m betragen. Zusätzlich sind entsprechende Warntafeln aufzustellen. Die Zaunanlage ist auch über die Abbauezeit hinaus bis drei Jahre nach der Schlußabnahme zu unterhalten und darf erst nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde beseitigt werden (Auflage).

8.2. Tor

Die Betriebsflächen sind während des Abgrabungsvorhabens im Bereich der Zufahrt mit einer 2 m hohen Toranlage zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten zu verschließen ist.

9. Herrichtung

9.1. Herrichtungsauflagen

Für die Abraum- und Herrichtungsarbeiten gelten DIN 18 915 bis DIN 18 918.

9.2. Verfüllung

Im Zuge der Wiederherrichtung ist das Abgrabungsgelände vollständig wiederaufzufüllen. (Auflage)

9.2.1. Verfüllmaterial

Als Verfüllmaterial ist ausschließlich Material zu verwenden, welches den folgenden Zuordnungswerten entspricht:

a) im Eluat:

pH-Wert	≤5.5-13,0
Leitfähigkeit	≤300 mS/m

TOC	≤15 mg/l
Gesamtphenol (Phenolindex)	≤0,1 mg/l
Antimon	≤0.1 mg/l
Arsen	≤0,1 mg/l
Barium	≤1,0 mg/l
Beryllium	≤0,005 mg/l
Blei	≤0,2 mg/l
Cadmium	≤0,01 mg/l
Chrom _{gesamt}	≤0,15 mg/l
Kupfer	≤0,3 mg/l
Nickel	≤0,2 mg/l
Quecksilber	≤0,002 mg/l
Selen	≤ 0,05 mg/l
Thallium	≤0,005 mg/l
Vanadium	≤0,2 mg/l
Zink	≤0,6 mg/l
Cyanide leicht freisetzbar	≤0,1 mg/l
Fluorid	≤5 mg/l
Ammonium-N	≤4,0 mg/l
Chlorid	≤50 mg/l
Sulfat	≤1000 mg/l
Nitrit	≤0,3 mg/l

b) im Original:

PAK nach EPA	≤20 mg/kg (nur zu analysieren, wenn EOX > 3 mg/kg)
LHKW	≤ 5 mg/kg (nur zu analysieren, wenn EOX > 3 mg/kg)
BTEX	≤ 5 mg/kg
Kohlenwasserstoffe	≤1000 mg/kg
EOX	≤ 15 mg/kg
PCB (Congenere nach DIN 51527)	≤1 mg/kg
Arsen	≤150 mg/kg
Blei	≤1000 mg/kg
Cadmium	≤10 mg/kg

Chrom _{gesamt}	≤ 600 mg/kg
Kupfer	≤ 600 mg/kg
Nickel	≤ 600 mg/kg
Quecksilber	≤ 10 mg/kg
Thallium	≤ 10 mg/kg
Zink	≤ 1500 mg/kg
Cyanide _{gesamt}	≤ 100 mg/kg

Der Nachweis über die Einhaltung dieser Werte ist durch den Anlagenbetreiber zu führen.

Die einzubauenden Filteraschen müssen entsprechend dem Rd Erl.d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr (III B 6-32-40(45)) und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (IVa 3-953-26308) vom 25.04.1991 (SMBl. NW 913) güteüberwacht sein.

9.2.2.

Die Ablagerung von Filteraschen, die die vorgenannten Zuordnungswerte nicht bei allen Parametern einhalten, ist untersagt.

(Hinweis: Für eine Ablagerung von Filteraschen, die über die oben aufgelisteten Konzentrationen hinausgehende Inhaltstoffkonzentrationen aufweisen, wäre ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich, da ein Einbau derart belasteten Materials keinesfalls mehr als Verwertungsmaßnahme angesehen werden kann, da seine Ablagerung umweltverträglich nur in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage vorgenommen werden kann.)

9.2.3.

Die Grubensohle ist nachträglich mit geeignetem Gerät nachzuverdichten, so daß bis in Tiefen von 0,5 m offene Trennfugen geschlossen und durch eine Mindestproctordichte von 95 % Durchlässigkeitsbeiwerte von $K \leq 1 \times 10^{-10}$ m/s erreicht werden.

9.2.5.

Die Verfüllung ist lagenweise einzubauen und in Schichten von 0,5 m Schütthöhe auf 95 % der einfachen Proctordichte zu verdichten.

9.2.6.

Nach der Verfüllung der Tongrube ist diese mit einem qualifizierten Oberflächenabdichtungssystem abzudichten. Diese Abdichtung muß in die Lintforter Schichten eingebunden werden.

Die Anforderungen an die Oberflächenabdichtung bestehen insbesondere daraus, daß die zweilagig mit einer Mindestgesamtmächtigkeit von 0,5 m einzubauende Abdichtung einen Durchlässigkeitsbeiwert von $K \leq 1 \times 10^{-10} \text{ m/s}$ aufweisen muß.

Eine diesbezügliche Detailplanung ist in Abstimmung mit dem STUA Duisburg zu erstellen und mit dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Für die Einleitung aus der Dränageschicht in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. | 2

9.2.7.

Vor Erstanlieferung von Verfüllmaterial aus einer Baumaßnahme bzw. einer Anfallstelle ist eine repräsentative Untersuchung auf alle oben angeführten Parameter durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind dem Staatlichen Umweltamt Duisburg 2 Wochen vor Beginn des beabsichtigten Einbaus dieses Materials zur Zustimmung vorzulegen.

Sofern Filteraschen aus den Steinkohlekraftwerken VKR Scholten oder STEAG Duisburg - Walsum eingebaut werden sollen, ist den Analysen ein Konzept beizufügen, das die Separierungsmöglichkeiten der laut Antragsunterlagen vom Juli 1993 zu hoch belasteten Teilströme darlegt.

9.2.8.

Bei Anlieferung und Einbau von Material aus Bauvorhaben bzw. einer Anfallstelle mit einer anfallenden Materialmenge von mehr als 2.000 cbm ist die o.g. Untersuchung nach jeweils 2.000 cbm angelieferten Materials zu wiederholen und dem Staatlichen Umweltamt Duisburg vor Beginn des beabsichtigten Einbaus dieses Materials zur Zustimmung vorzulegen.

Eine Reduzierung des Parameterumfangs ist nach Vorlage einer entsprechenden fachlichen Begründung bei der Genehmigungsbehörde für die wiederholte Untersuchung möglich.

9.2.9.

Unbeschadet der vorgenannten Untersuchungs- und Vorlagepflichten hat der Betreiber eine ständige organoleptische Überwachung des angelieferten Materials sicherzustellen bzw. vorzunehmen. Bei der

Feststellung von Auffälligkeiten des angelieferten Materials, die Anlaß zur Besorgnis geben, daß das angelieferte Material die Zuordnungswerte nicht einhält, ist der Betreiber verpflichtet, die Ablagerung des fraglichen Materials sofort zu beenden sowie das Staatlichen Umweltamt Duisburg und die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel unverzüglich hiervon zu unterrichten.

9.2.10. Betriebstagebuch

Zur Mengen- und Herkunftskontrolle des angelieferten Materials hat der Betreiber ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle Lieferungen mit folgenden Angaben einzutragen sind:

a) Bauvorhaben:

- Bauherr mit Anschrift
- Art des Bauvorhabens (Hochbau, Straßenbau, Gleisbau etc.)
- Standort des Bauvorhabens
- zu erwartende Aushubmenge
- vorraussichtliche Dauer der Maßnahme
- Gütenachweis, Analyseergebnisse des Materials

Entsprechende Belege des Trägers der Baumaßnahme mit diesen Angaben sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

oder sonstige Herkunft des Materials:

- Anlage
- Anlagenbetreiber
- Anfallort in der Anlage
- Materialbezeichnung
- Gütenachweis, Analyseergebnisse des Materials

Entsprechende Belege des Anlagenbetreibers mit diesen Angaben sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

und

b) Anliefernde Transportfirma:

- Name und Anschrift
- Fahrzeugzulassungsnummer
- angeliefertes Material
- angelieferte Menge
- Name des Fahrers

- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Stelle des Einbaus des angelieferten Materials

Entsprechende Belege des Transporteurs mit diesen Angaben sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

Das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen, spätestens jedoch bei Abschluß der Maßnahme.

9.3. Oberbodenabdeckung

Die in Anspruch genommenen Flächen sind mit Fortschreiten der Verfüllung auf dem Oberflächenabdichtungssystem mit dem gelagerten Oberboden entsprechend der fachgutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.1997 in einer Stärke von mindestens 1,60 m abzudecken.

9.4. Bodenbearbeitung

Um Bodenverdichtungen zu beschränken, sind die Rekultivierungsarbeiten nur bei trockener Witterung durchzuführen. Vor und nach Aufbringen der Oberbodenschicht ist der Boden kreuzweise jeweils mindestens in einer Tiefe von 50 cm aufzureißen. (Auflage)

10. Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes

10.1. Baumschutz (Auflagen)

Hecken, Bäume und Sträucher an den Grundstücksgrenzen sind zu erhalten und durch Schutzvorkehrungen (Zaun, Bretterverkleidung etc.) gemäß ZTV Baum, RAS-LG4 und DIN 18 920 zu sichern.

10.2. Beseitigung von Müll

Wild abgekippter Müll und Unrat auf dem Abgrabungsgelände ist der nächsten öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen.

10.3. Pflanzarbeiten und Pflege (Auflagen)

10.3.1. Wiederaufforstung

Die Wiederaufforstung ist nach Maßgabe der Stellungnahme des Staatlichen Forstamtes vom 20.11.1996

mit Stieleiche 2 + 2, Größe >120 cm in einem Anteil von 75 - 80 % und
mit Hainbuche 1 + 2, Größe 100 - 140 cm in einem Anteil von 20 - 25 %

jeweils im Verband von 3 x 1 m durchzuführen.

Die Einbringung der Mischbaumart kann sowohl gruppenweise als auch schematisch in der Reihe erfolgen. Bei der Anpflanzung ist auf einen Triebrückschnitt zu verzichten.

10.3.2. Pflege

Bis zur Sicherung der Kultur, mindestens jedoch für 5 Jahre sind die Pflanzen je nach Notwendigkeit ein- bis zweimal jährlich von konkurrierender Vegetation freizuschneiden. Beim Freischnitt ist die nicht bedrängte Sukzession als Füllholz zu belassen.

Aufgrund des gewählten weiten Pflanzverbandes sind Ausfälle von über 5 % nachzupflanzen. Weitere Pflegemaßnahmen sollen zu gegebener Zeit nach forstfachlicher Beurteilung erfolgen.

10.3.3. Waldmantel

Der Waldmantel ist wie im Rekultivierungsplan beschrieben aufzuwerten.

10.3.4. Wildverbißschutz

Zum Schutz vor Wildschäden ist ein forstübliches Gatter zu errichten. Alternativ können auch Einzelschutzmaßnahmen mechanischer oder chemischer Art Anwendung finden.

10.4. Zusätzliche Kompensationsmaßnahme

Zusätzlich zur Wiederherstellung der Eingriffsfläche gemäß Rekultivierungsplanung erfolgt die Anreicherung des bestehenden Erlenwaldstreifens entlang des Steinbaches in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 8, Flurstück 236.

Die Erweiterung des bachbegleitenden Erlenstreifens um 3000 qm ist im Nordwesten des Steinbaches in den an den Erlenstreifen angrenzenden Feuchtwiesen vorzusehen. Entstehen soll hier ein bachbegleitender Erlen - Feuchtwald. Die Anreicherung wird in Form einer Anpflanzung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) vorgenommen.

Als Pflanzgut sind 1x verschulte Heisterpflanzen in der Größe 100 - 140 cm zu verwenden.

Bei einem Pflanzabstand von 2,0 x 2,0 m ergibt sich ein Bedarf von 750 Pflanzen.

Diese Anpflanzung hat unmittelbar zu Beginn der Abgrabung zu erfolgen und ist an Ort und Stelle mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

11. Immissionsschutzrechtliche Belange (Auflagen)

11.1.

Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen keine Abgrabungs- und Verladearbeiten durchgeführt werden.

11.2. Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die von dieser Genehmigung erfaßten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten, daß die von diesen Anlageneinschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Schalleistungspegel folgenden Wert, gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenem Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der benachbarten Häuser nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB (A),

Der vorgenannte Wert ist nach der VDI - Richtlinie 2058 Blatt 1 vom Antragsteller zu ermitteln.

11.3. Lärmmessung

Auf Verlangen des Staatlichen Umweltamtes ist eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle zu beauftragen, durch Messung festzustellen, ob der o.g. Immissionsrichtwert für Geräusche eingehalten wird.

11.4. Schallschutzmaßnahmen

Zur Einhaltung des o.g. Immissionsrichtwertes sind geeignete Maßnahmen anzuwenden (z.B. Einsatz von entsprechend dem Stand der Technik schallgedämpften Maschinen, Anlegung von Erdwällen im Bereich der Abgrabungsgrenzen zu den Wohnhäusern hin, zeitliche Betriebsbeschränkungen). Im Falle einer Überschreitung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Lärminderung durchzuführen.

11.5. Immissionsrichtwerte und Fahrzeugeinsatz

Die vorgenannten Immissionsrichtwerte dürfen auch durch auf dem Betriebsgelände eingesetzten Fahrzeuge nicht überschritten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eigene oder fremde Fahrzeuge eingesetzt werden.

12. Wasserwirtschaftliche Belange (Auflagen)

12.1. Fahrzeugbetankung

Kraftfahrzeuge, außer die zum Betrieb gehörenden Ladegeräte (Bagger und Raupenfahrzeuge) dürfen auf den Abgrabungsflächen nicht betankt werden.

Ebenfalls sind Ölwechsel- und Abschmierarbeiten verboten.

12.2. Schadensvorsorge

Während und nach der Abgrabung ist ständig dafür zu sorgen, daß keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten in den Boden gelangen. Trotzdem in den Boden gelangte Schadstoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, 500 l Treibstoffe sicher zu binden. Schadensfälle sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

12.3. Lagerung wassergefährdender Stoffe

Für den den Fall, daß auf dem Betriebsgelände die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe erforderlich wird, gilt hierfür die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV NW S. 676).

Die Lagerung derartiger Stoffe, sowie von Schmier- und Reinigungsmitteln auf den Abbauf Flächen ist verboten.

12.4. Grundwassermeßstellen

Die Festlegung der erforderlichen Überwachungspegel und deren Aufbau und Beprobung bleibt der neben dieser Abtragungsgenehmigung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis vorbehalten.

12.5. Fassung von Niederschlags- und Sickerwasser

Mit dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine mit dem STUA Duisburg abgestimmte Detailplanung über die erforderliche gezielte Fassung und Ableitung des anfallenden Niederschlags- und Sickerwassers, die auch sickerwasserminimierende Maßnahmen zu beinhalten hat, vorzulegen.

13. Arbeitnehmerschutz (Auflage)

Sind Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (stundenweise) in der Sand- und Kiesgrube beschäftigt,

ist ihnen eine Unterkunft, eine Toilette und eine Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen, die mindestens den Maßgaben der §§ 45 bis 48 (Baustellen) der Arbeitsstättenverordnung vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729) entsprechen. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind gesondert einzuholen.

14. Belange der Bodendenkmalpflege

Nach § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226 / SGV NW 224) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Rheinland (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53115 Bonn) anzuzeigen. Bodendenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 DSchG). Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen sind. Nach § 16 DSchG haben die zur Anzeige Verpflichteten, d.h. der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung, soweit die Frist nicht durch die obere Denkmalbehörde verlängert wird.

15. Sonstige Nebenbestimmungen (Auflagen)

15.1. Betretungsrecht

Die mit der Durchführung des Abgrabungsgesetzes bzw. der mit der Gewässeraufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten (§ 11 Abgrabungsgesetz).

15.2. Rücksichtnahmegebot

Durch die Abgrabungs- und Rekultivierungsmaßnahmen darf keine Behinderung der Bewirtschaftung der benachbarten Flurstücke, insbesondere des landwirtschaftlichen Verkehrs, eintreten.

16. Vorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen insbesondere die Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten.

C. Begründung

Mit Schreiben vom 27.06.1994 hat die Fa. Hermann Nottenkämper oHG über ihr Planungsbüro die Genehmigung zur Abgrabung der o.a. Flurstücke beantragt. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung der bereits genehmigten Abgrabung.

Die Genehmigung zur Abgrabung darf gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG -) nur erteilt werden, wenn

1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs.2) vorliegt,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushaltes, der Landschaft und der Erholung beachtet sind und
3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Zur Ermittlung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens habe ich mit Schreiben vom 29.09.1994 das gemäß § 6 UVPG vorgeschriebene Behördenbeteiligungsverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 15.10.1996 haben Sie auf die Durchführung eines Scoping - Termines verzichtet. Daraufhin habe ich mit Schreiben vom 28.10.1996 das abschließende Behördenbeteiligungsverfahren eingeleitet.

Von den beteiligten Behörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Erweiterung geäußert. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Abgrabung wurde jedoch die Festsetzung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen in die Genehmigung gefordert.

Für die Wiederverfüllung der Tongrube wurden die Vorgaben der nachfolgend benannten gemeinsamen Runderlasse zugrunde gelegt, bzw. die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall ("Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" - Stand 05.09.1995) hilfsweise zur Beurteilung herangezogen.

Die Grenzwerte des Gem. Rd. Erl.d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr- III B 6-32-40(45) - u.d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV a 3-953-26308 - vom 25.04.1991 (SMBl. NW. 913) sowie des Gem. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV A 3-953-26308 - u.d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr- III B 6-32-15/102 - vom 30.04.1991 setzen zügige Einbau- und Versiegelungsverhältnisse voraus, wie sie im Straßenbau üblich sind. Darüber hinaus wird bei der Anwendung der Runderlasse zugrunde gelegt, daß die güteüberwachten industriellen Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe von öffentlich-rechtlichen Trägern der Baulast verwertet werden.

Da diese Voraussetzungen hier nicht gegeben sind und der Verfüllbetrieb der Tongrube eine Elution von Inhaltstoffen stärker besorgen läßt als die zügigen Einbau- und Versiegelungsverhältnisse im Straßenbau, müssen die teilweise über die Grenzwerte der genannten Runderlasse hinausgehenden unter Ziffer 9.2.1 aufgelisteten Werte als Stand der Technik angesehen werden, der auch von den Filteraschen der Steinkohlekraftwerke bei ihrem Einbau in der Austonung einzuhalten ist.

Mit den geforderten Nebenbestimmungen haben Sie sich im laufenden Verfahren einverstanden erklärt.

Der Plan wurde in der Zeit vom 17.02.1997 bis 17.03.1997 in der Gemeinde Hünxe und in der Zeit vom 24.03.1997 bis 24.04.1997 in der Gemeinde Schermbeck zu jedermanns Einsicht offengelegt. Einwendungen wurden daraufhin nicht erhoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der derzeit gültigen Fassung hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten.

Grundlagen dieser Darstellung sind somit die Unterlagen des Antragstellers sowie die behördlichen Stellungnahmen und Stellungnahmen von Betroffenen die während der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden. Die Darstellung der Umweltauswirkungen gliedert sich nach den einzelnen Umweltmedien, Kultur- und Sachgütern sowie deren Wechselwirkungen (s. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) und muß alle entscheidungserheblichen Angaben enthalten, die für die Bewertung gemäß § 12 UVPG erforderlich sind.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

Im einzelnen ergeben sich bei Durchführung des o.a. Vorhabens insbesondere folgende Auswirkungen:

Geologie, Hydrologie, Boden

In seiner Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Unternehmen Ausführungen zu diesen

Umweltmedien gemacht. Durch die Abgrabung erfolgt die Beseitigung der anstehenden geologischen Schichtenfolge und der darin entstandenen Bodenprofile. Geplant ist der Abbau bis zu einer Gesamttiefe von maximal 25 m über NN, genehmigt wurde lediglich eine Tiefe von 35 m über NN.

Klima

Angaben sind vom Antragsteller im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht worden. Darüber hinausgehende Aussagen sind im Verfahren nicht gefordert worden.

Fauna und Flora

Die reale Vegetation des Planungsgebietes wird ausschließlich durch Waldflächen geprägt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Forderungen zum Eingriffsausgleich vorgetragen, weitergehende Aussagen zu der Betroffenheit von Fauna und Flora erfolgten nicht.

Intensiv betroffen wird die Fauna und Flora während der gesamten Bauphase insbesondere durch die Beseitigung der oberen Bodenschichten sowie der daran anschließenden Förderung von Ton mit anschließender Verfüllung und Herrichtung des Geländes; darüber hinaus auch in weiter abgelegenen Bereichen durch Lärm, Staub, Abgase.

Die vorhandene Flora und - soweit bodenständig - Fauna wird durch die Durchführung der Maßnahme infolge der Veränderung des natürlichen Reliefs jeweils gänzlich beseitigt.

Es erfolgt eine abschnittsweise Rekultivierung, d.h. nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten im jeweiligen Abbauabschnitt wird sofort mit der Rekultivierung begonnen.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Maßnahme vorübergehend verändert.

Insgesamt ist die Landschaft in diesem Bereich durch bereits genehmigte und in Betrieb genommene Abgrabungen belastet.

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Zu bewerten sind die dargelegten Umweltauswirkungen.

Bewertungsmaßstab sind dabei naturwissenschaftlich entwickelte Maßstäbe (technische Standards) bzw. formalisierte Bewertungsverfahren (z.B. ökologische Risikoanalyse), die ergänzend zu den projektbezogenen anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften herangezogen werden.

Der zur Bewertung heranzuziehende Maßstab ist vor allem die Wahrung des Allgemeinwohls, wobei die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG bei dieser Prüfung einfließen.

Bei der Bewertung ist zu ermitteln, ob ein Schutzgut

- a) nicht unverhältnismäßig belastet wird und
- b) nicht auf Kosten anderer berücksichtigt wird, sondern ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Umweltgütern herbeigeführt worden ist.

Eine Alternativenprüfung konnte unterbleiben. Der Abbau von Ton ist kraft Natur der Sache beschränkt auf die Bereiche, in denen Tonvorkommen nachzuweisen sind. Das beantragte Vorhaben ist als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverhältnismäßig, eine alternative Prüfung vorzunehmen, zumal § 6 Abs. 4 Ziffer 3 des UVPG die Prüfung von Alternativen in das Ermessen der Antragstellerin stellt.

Zu den Schutzgütern im einzelnen:

Geologie, Hydrologie, Boden

Nach dem vorgelegten Gutachten besteht aufgrund der geologischen Situation (wirksame geologische Barriere mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit) zumindest bis zu einer Abgrabungstiefe von 35 m über NN kein Kontakt zum zweiten Grundwasserstockwerk. Eine Beeinflussung dieses Grundwasserstockwerks ist somit ausgeschlossen.

Um diesen Zustand zu erhalten, sind die im Gutachten angerissenen abbautechnischen Maßnahmen erforderlich, die im Einzelnen mit dem STUA und der Genehmigungsbehörde zu planen sind.

Dennoch wird es in der Tongrube auf lange Sicht zum Einstau von gespanntem Grundwasser aus dem Zwischenstockwerk der Lintorfer Schichten kommen. Aufgrund der Durchlässigkeits- und Gefälleverhältnisse ist jedoch nur mit minimalen Fließbewegungen im Umfeld der Tongrube zu rechnen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es zu keinem Überstau der Grundwasserdruckfläche durch in der Tongrube angesammelte Sickerwasser kommt.

Aus diesem Grunde sind die Auflagen zur Böschungsherstellung und zur Wasserfassung erforderlich, die in der wasserrechtlichen Erlaubnis näher zu regeln sind.

Seitens der Fachbehörden wird durch Festlegung entsprechender Auflagen demgemäß keine nachhaltige Störung erwartet.

Die Einverständniserklärungen der Eigentümer der betroffenen forstwirtschaftlichen Flächen liegen vor. Die privatrechtliche Einigung zwischen Eigentümer und Pächter der Flächen ist hier ohne Belang.

Klima

Beeinträchtigungen, die das allgemeine Wohl beeinträchtigen können, sind nicht zu erwarten.

Fauna und Flora

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren stellen ihrerseits keine negative Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar. Durch Verminderung und Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie anschließende Herrichtung des Bereiches kommt es nicht zu einer nachhaltigen Störung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Durch die festgesetzten Auflagen ist der Eingriff in Flora und Fauna als ausgeglichen anzusehen.

Landschaft

Die durch die Maßnahme hervorgerufenen Veränderungen des Landschaftsbildes sind nach Beendigung der Rekultivierung als ausgeglichen anzusehen.

Abwägung der Umweltauswirkungen

Die bei Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkung stehen der Genehmigung nicht entgegen. Die Schwelle der Beeinträchtigung des Allgemeinwohls wird nicht überschritten.

D. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NW - vom 23.11.1971 (GV NW S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV NW S. 257) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1990

(GV NW S. 924) in der Fassung vom 08.11.1994 (GV NW S. 1016).

Die Verwaltungsgebühr wird auf insgesamt

4.949,00 DM

in Worten: viertausend neunhundert neunundvierzig Deutsche Mark

festgesetzt.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das angegebene Konto der Regierungshauptkasse Düsseldorf mit beiliegendem Überweisungsträger zu zahlen.

1 Berechnung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung nach § 7 AbgrG berechnet sich nach den Tarifstellen 28.3.1 und 28.1.8.1 des Allgemeinen Gebührentarifs wie folgt:

a) $0,01 \text{ DM/m}^3$ bei ca. 309.292 m^3 zu gewinnendem Bodenschatz = $3.092,92 \text{ DM}$

davon 80 %: = $2.474,34 \text{ DM}$

zuzüglich

b) $0,01 \text{ DM/m}^3$ bei einer Verfüllmenge von ca. 309.292 m^3 = $3.092,92 \text{ DM}$

davon 80 %: = $2.474,34 \text{ DM}$

Gesamt: 4.948,68 DM gerundet: 4.949,- DM

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40747 Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Unternehmen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Unternehmen zugerechnet.

Gegen die **Festsetzung der Verwaltungsgebühr** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40747 Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Unternehmen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Unternehmen zugerechnet.

F. Hinweise

1

Wird gegen Auflagen dieser Genehmigung ein Rechtsmittel eingelegt, so sind diese Auflagen bis zur bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung in dieser Sache, entsprechend dieser Genehmigung, zu erfüllen. Eine "isolierte" Anfechtung der Bedingungen durch das Unternehmen ist nur insoweit möglich, als diese Genehmigung das Unternehmen dann erst nach bestandskräftiger Entscheidung hierüber berechtigt, es sei denn, die Bedingungen werden unabhängig vom Rechtsmittelverfahren erfüllt.

2

Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 7 Abs. 2 AbgrG). Die Aufgabe einer Abgrabung durch das Unternehmen und eine beabsichtigte Fortführung der Abgrabung durch einen Rechtsnachfolger ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und von dort zu genehmigen.

3

Durch die Abgrabungs- und Rekultivierungsmaßnahmen darf keine Behinderung der Bewirtschaftung der benachbarten Flurstücke, insbesondere des landwirtschaftlichen Verkehrs, eintreten.

4

Gemäß § 12 AbgrG kann die Genehmigungsbehörde bei einem **Zuwiderhandeln des Unternehmens** gegen die Vorschriften des Abgrabungsgesetzes die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen.

5

Auf die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des Abgrabungsgesetzes wird verwiesen.

6

Auf die Bußgeldvorschriften gemäß § 13 AbgrG wird verwiesen.

7

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LWG NW verboten ist, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

8

Beim Betrieb der Kiesgrube sind folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- (1) Die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Berufsgenossenschaft, insbesondere
 - a) Allgemeine Vorschriften - VBG 1 - mit Durchführungsanweisung vom April 1981
 - b) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - VBG 4 - mit Durchführungsanweisung vom Oktober 1980
 - c) Flurförderzeuge - VBG 12 a -
 - d) Stetigförderer - VBG 10 -
 - e) Steinbrüche, Anlage und Betrieb über Tage, Gräbereien und Haldenabtragung - VBG 42
- (2) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften)
- (3) Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung) vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729) mit den dazugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR).
- (4) Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht - Schadensanzeige-Verordnung - vom 31.08.1987 (GV NW S. 338).

9. Zuständige Überwachungsbehörde ist der Landrat des Kreises Wesel.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Strötchen

(Strötchen)

Fundstellen der Rechtsvorschriften

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. S.899), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft

(Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NW.S.710/SGV.NW.791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV.NW. S.382)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

in der Neufassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S.1695)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

in der Neufassung vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926/SGV.NW.77)

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV.NW.S. 922/SGV.NW.75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV.NW.S.425)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S.3486)

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW.S. 528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW.S.987)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG)

vom 21. Dezember 1976 (GV.NW.S. 438/SGV.NW.2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV.NW.S.446)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. S.1374)

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV.NW.S. 47/SGV.NW.303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (GV.NW.S.566)

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG) vom 23. November 1971 (GV.NW.S. 354/SGV.NW.2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV.NW.S.257)

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1980 (GV.NW.S.924/SGV.NW.2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1996 (GV.NW.S.360)